

Vorlage an den Landrat

Titel: **Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016**

Datum: 27. September 2016

Nummer: 2016-294

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/294

Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016

vom 27. September 2016

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat auf der Basis der Landratsvorlage [2015/288](#) https://www.baselland.ch/2015_04-hm.320476.0.html vom 7. Juli 2015 dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein- Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Damit wurde das erforderliche 4/5-Mehr erreicht, und es musste keine obligatorische Volksabstimmung durchgeführt werden.

Der Landratsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2016 publiziert. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht. In der Folge hat die Landeskanzlei den Landratsbeschluss vom 16. Juni 2016 betreffend Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft vom 4. Februar 1991 mit Verfügung vom 19. August 2016 als rechtskräftig erklärt. Diese Verfügung wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2016 publiziert. In der Sitzung vom 20. September 2016 hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes per 1. Januar 2017 beschlossen.

1.2. Ziel der Vorlage

Das neue Energiegesetz verlangt u.a. für die Umsetzung von § 8 „Gebäudeenergieausweis“ sowie § 10 „Anteil erneuerbarer Energie“ den Erlass eines Dekrets durch den Landrat.

Die Vorlage hat zum Ziel, dass bei Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes per 1. Januar 2017 auch die genannten Bestimmungen im Energiegesetz, welche eine Dekretsregelung voraussetzen, adäquat umgesetzt werden können.

§ 9 des neuen Energiegesetzes „Sparsame und effiziente Energienutzung“ zielt darauf ab, dass energetisch sehr schlechte Bauten einer vorzeitigen Sanierung zugeführt werden können. In der Landratsvorlage [2015/288](#) vom 7. Juli 2015 zum totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) wurde dargelegt, dass die Umsetzung von § 9 eine längerfristige Massnahme darstellt und erst dann in Betracht gezogen werden soll, wenn effektiv Handlungsbedarf besteht. Der Freiwilligkeit von Gebäudesanierungen mit dem Baselbieter Energiepaket wird zurzeit der Vorrang gegeben. Somit besteht zurzeit kein Handlungsbedarf für eine Regelung in einem Dekret zu § 9 Absatz 2. Diese Vorlage beschränkt sich deshalb auf Dekretsbestimmungen zu den §§ 8 und 10 des neuen Energiegesetzes.

1.3. Erläuterungen

Nachstehend die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Dekret.

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie - Brauchwarmwassererwärmung

- ¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.
- ² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines Brauchwarmwassererwärmers.
- ³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

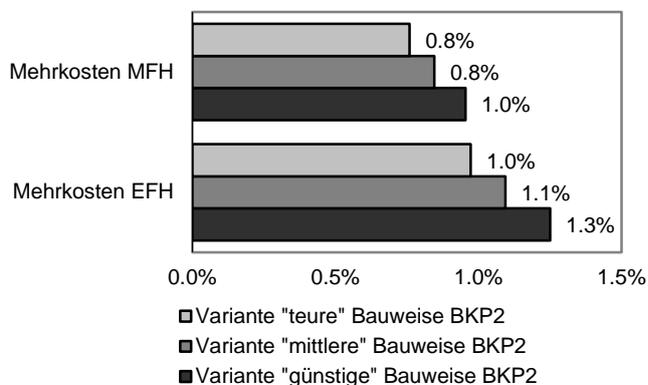
Kernpunkt

Die Erwärmung des Brauchwarmwassers mit erneuerbarer Energie wie z.B. mit Sonnenenergie oder mit einer Wärmepumpe hat sich in der Praxis bewährt und ist seit Juli 2009 im Kanton Basel-Landschaft in der Verordnung über die rationelle Energienutzung vorgeschrieben. Diese Vorgabe wurde damals in die Verordnung zum Energiegesetz aufgenommen; auch mehrere Vorstösse im Landrat verlangten dies (Postulat [2005/279](#), Motion [2007/061](#) und Motion [2007/062](#)).

Es wäre auch denkbar, einen Anteil erneuerbarer Energie nicht nur beim Warmwasser, sondern auch bei der Heizung vorzuschreiben. Dies hätte zur Folge, dass entweder die fossilen Heizungen mehrheitlich ausgeschlossen würden, oder dass aufwendige und eher teure Kombinationen von Heizungen - ergänzt mit erneuerbarer Energie - notwendig würden.

Der Heizenergieverbrauch bei Neubauten nimmt zunehmend deutlich ab. Bestehende Bauten werden je länger je mehr mit dem Baselbieter Energiepaket energetisch saniert und dadurch der Heizenergieverbrauch gesenkt. Der Anteil des Brauchwarmwassers am Energieverbrauch steigt stetig an und beträgt bei Neubauten gegen 50%. Dieser Verbrauch nimmt mit der besseren Wärmedämmung der Gebäude nicht ab. Daher ist das Brauchwarmwasser sehr gut geeignet, um den Anteil erneuerbarer Energie im Kanton Basel-Landschaft zu steigern. Auch ist der Einsatz von erneuerbarer Energie beim Brauchwarmwasser eine eher einfach zu realisierende und relativ kostengünstige Massnahme.

Die nachstehenden Mehrkosten für das Beispiel einer thermischen Solaranlage gelten gegenüber einer konventionellen Brauchwarmwassererwärmung. Es wäre auch möglich, den Anteil erneuerbarer Energie auf 60% bis 70% zu vergrössern, ohne dass wesentliche Mehrkosten entstünden.



Eckdaten für die Berechnung der Mehrkosten		
	EFH	MFH
Energiebezugsfläche	200 m ²	1 000 m ²
Anzahl Wohneinheiten	1	8
Volumen SIA	900 m ³	3'800 m ³
Fläche Sonnenkollektor	4.5 m ²	15 m ²
Baukosten BKP 2 "mittlere"	630'000 Fr.	2'356'000 Fr.
Mehrkosten Sonnenkollektor	7'875 Fr.	22'500 Fr.
	1,1%	0,8%

Absatz 1

Mit der Bezeichnung „Brauchwarmwasser“ sind Nutzungen von Warmwasser in Industrie und Gewerbe für Prozesse ausgeschlossen. Seit 2009 wird ein Anteil erneuerbarer Energie von 50% vom Warmwasserbedarf verlangt.

Absatz 2

Der Ersatz eines Brauchwarmwassererwärmers braucht in der Regel keine Bewilligung der kantonalen Behörde. Die Branche wird mit Informationen (Flyer, Veranstaltung und Brancheninfo über [suissetec nordwestschweiz](http://suissetec.nordwestschweiz.ch)) auf die Eigenverantwortung bei der Umsetzung dieser Vorgabe aufmerksam gemacht. Die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht, wie sie in anderen Kantonen besteht, wird als unverhältnismässig eingestuft. Mit einer guten und regelmässigen Information der Branche sollte der Erfolg der Massnahme gesichert sein.

Absatz 3

In Einzelfällen ist es nicht undenkbar, dass der geforderte Anteil erneuerbarer Energie nicht realisiert werden kann. Dafür muss ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden.

§ 2 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z.B. Holz;
- c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

Kernpunkt

In diesem Artikel wird geregelt, welche Arten der Erzeugungen des Brauchwarmwassers als erneuerbare Energien gelten bzw. angerechnet werden können.

Absatz 1

Dies sind die klassischen erneuerbaren Energien, welche uneingeschränkt angerechnet werden können. Sonne und Biomasse sind zu 100% erneuerbar; Geothermie, Grundwasser und Umweltwärme werden in der Regel mit einer Wärmepumpe genutzt und erreichen den geforderten Anteil von 50% ohne Zusatzmassnahmen.

Absatz 2

Im Gegensatz zur reinen thermischen Wärmenutzung von Erdgas wird bei der Nutzung von Erdgas in Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ein sehr viel höherer Nutzungsgrad erreicht. Die so erzeugte Elektrizität kann wiederum zum Betrieb einer Wärmepumpe genutzt werden, wodurch der Gesamtwirkungsgrad der fossilen Energienutzung zu Wärmezwecken noch weiter steigt. Es kann somit insgesamt Brennstoff eingespart werden. Dieser energetische Zusatznutzen soll ebenfalls als erneuerbare Energie angerechnet werden können, da ohne WKK-Anlage diese ungenutzt bleibt. Zudem sind WKK-Anlagen im heutigen Strommarktumfeld bereits stark unter Druck und sollen mit dieser Regelung nicht noch stärker belastet werden; im Kanton Basel-Landschaft sind nur wenige solcher Anlagen in Betrieb, und dies meist in Wärmeverbandanlagen.

§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

- ¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Fördersumme des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.
- ² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.
- ³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.
- ⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Kernpunkt

Der Bund wird ab 2017 Globalbeiträge an die Kantone für die Gebäudehüllensanierung nur dann ausrichten, wenn für Förderprojekte ab einer Beitragshöhe von CHF 10'000.-- ein GEAK plus vorliegt. Idealerweise wird bei bestehenden Bauten ein Gebäudeenergieausweis plus vor der Realisierung von Energiemassnahmen erstellt. Der Plus-Teil gibt detailliert Auskunft über Kosten und Nutzen von möglichen Sanierungsmassnahmen. Dieser GEAK plus gibt der Eigentümerschaft und auch dem Kanton Garantie, dass die Investitionen resp. die Fördermittel richtig eingesetzt werden.

Absatz 1

Definiert die Grenze, ab welchem Förderbeitrag ein GEAK eingereicht werden muss.

Absatz 2

Es geht hier darum, dass das gefordert wird, was der Bund für die Subventionierung verlangt. Dadurch wird der Gebäudeeigentümerschaft überhaupt die Möglichkeit eröffnet, für ihre Massnahmen Förderbeiträge des Bundes zu erhalten. Es ist dann der Eigentümerschaft überlassen, ob sie nur den GEAK oder aber den GEAK plus bringen will oder auf die Bundessubvention verzichtet.

Absatz 3

Dieser Absatz stellt sicher, dass bei Vorliegen eines GEAK plus, der den aktuell geltenden Zustand der Liegenschaft wiedergibt, kein neuer erstellt werden muss.

Absatz 4

Da nur die Beiträge des Bundes von der Pflicht betroffen sind, können die kantonalen Beiträge davon ausgenommen werden.

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kernpunkt

Es ist sinnvoll, wenn das Dekret gleichzeitig mit dem Energiegesetz in Kraft tritt.

1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das eidgenössische Energiegesetz verlangt in Art. 9 Absatz 3 von den Kantonen ausdrücklich, den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs festzulegen. Die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft, die energiepolitischen Leitlinien der EnDK, die MuKE 2014 sowie § 10 des neuen Energiegesetzes Basel-Landschaft verlangen für die Deckung des Energiebedarfs von Bauten einen Anteil erneuerbarer Energie. Damit das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energie von 40% bis 2030 gemäss § 2 im neuen Energiegesetz erreicht werden kann, braucht es nebst den freiwilligen Massnahmen auch regulatorische Massnahmen wie § 1 dieses Dekrets.

Der Bund wird ab 2017 Globalbeiträge an die Kantone für die Gebäudehüllensanierungen nur dann ausrichten, wenn für Förderprojekte ab einer Beitragshöhe von CHF 10'000.-- ein GEAK plus vorliegt. Das setzt den Landrat für die hiesige Bevölkerung unter Zugzwang (deshalb § 3 des Dekrets).

1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

§§ 8 und 10 Energiegesetz Basel-Landschaft vom 16. Juni 2016.

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Auf die Vollzugskosten durch die kantonale Verwaltung haben diese Regelungen keine Auswirkungen. Der Anteil erneuerbarer Energie muss bereits seit 2009 erbracht werden, und der GEAK plus muss vom Gesuchsteller für einen Förderbeitrag beigebracht werden.

1.6.1 Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.7. Regulierungsfolgenabschätzung

Das neue kantonale Energiegesetz vom 16. Juni 2016 wurde unlängst einer Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen und dem KMU-Forum präsentiert.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die bisherigen Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energie im vorgesehenen Ausmass an die energiepolitischen Vorgaben der regierungsrätlichen Energiestrategie und an das neue Energiegesetz vom 16. Juni 2016 angepasst. An den Mechanismen beim Vollzug der entsprechenden Bestimmungen und an den erforderlichen Nachweisverfahren wird indes nichts verändert. Der Aufwand für den Vollzug der geänderten Bestimmungen wird sich nach einer Einführungsphase (Information der Branche) im bisherigen Rahmen bewegen.

Bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen gilt es demnach die energiepolitisch angestrebte Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen mit den damit anfänglich verbundenen Mehrkosten für die Bauherrschaften gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung muss auch berücksichtigt werden, dass mit der schweizweiten Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone (MuKE) die Anforderungen derzeit in allen Kantonen angehoben und tendenziell angeglichen werden. Unter diesem Blickwinkel erwachsen den KMUs aus den vorgeschlagenen Anpassungen im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Mitbewerbern aus anderen Kantonen keine Nachteile. Der Anteil erneuerbare Energie am Brauchwarmwasserverbrauch ist im Kanton seit 2009 eingeführt und hat sich bewährt. Dass bei einer Gebäudehüllensanierung ab einem Förderbeitrag von CHF 10'000.-- vom Gesuchsteller ein GEAK plus beigebracht werden muss, ist eine zwingende Vorgabe seitens des Bundes, damit der Kanton ein Bundesbeitrag (Globalbeitrag) an diese Massnahme erhalten kann.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

Das Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016 gemäss beiliegendem Entwurf

Liestal, 27. September 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Thomas Weber

Der Landschreiber:
Peter Vetter

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016

Landratsbeschluss

Über das Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016 gemäss beiliegendem Entwurf

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 8 und 10 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016¹, beschliesst:

I.

1 Erneuerbare Energie

§ 1 Anteil erneuerbarer Energie - Brauchwarmwassererwärmung

¹ Das Brauchwarmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Absatz 1 gilt auch beim Ersatz eines Brauchwarmwassererwärmers.

³ Ist dies technisch nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine bzw. nicht genügend erneuerbare Energie eingesetzt werden kann.

§ 2 Erneuerbare Energie

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- a. Sonnenenergie thermisch oder elektrisch;
- b. Biomasse wie z.B. Holz;
- c. Geothermie wie z.B. Erdwärmesonden;
- d. Grundwasser;
- e. Umweltwärme.

² Bei der Ermittlung eines Anteils erneuerbarer Energie kann die Wärme aus Wärmekraftkopplungsanlagen (auch aus fossil betriebenen) ebenfalls angerechnet werden.

2 Gebäudeenergieausweis

§ 3 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

¹ Bei Förderbeiträgen für Massnahmen bei der Wärmedämmung von Gebäuden ab einer Förder-summe des Bundes von CHF 10'000 muss ein GEAK erstellt werden.

² Setzt der Bund für einen solchen Förderbeitrag einen GEAK plus voraus, so ist ein solcher, als Voraussetzung für den Förderbeitrag, zu erstellen.

³ Der GEAK hat dem aktuellen energetischen Zustand der Liegenschaft zu entsprechen.

⁴ Förderbeiträge des Kantons sind von dieser Regelung nicht betroffen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

¹ GS 2016.x2, SGS 490

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: